

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Vorlage Nr. 950/413/2016

Beschlussvorlage

TOP	14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Nord,, .1 Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
1	

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Hans-Paul Wagner Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 03.11.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-47	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau- und Planungs- sowie Struktur- und Umweltausschuss	öffentlich		Vorberatung
Verbandsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Siehe Anlage

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Nachdem die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.09.2016 bis 12.10.2016 stattgefunden hat und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.09.2016 Gelegenheit gegeben wurde bis zum 12.10.2016 Stellung zum Entwurf zu nehmen, können die Gremien nunmehr über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 80.000 €	Buchungsstelle: 51121 562550

Anlagen:

Beschlussvorschläge für Unterpunkt 1

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 über die Anregungen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen

Ebenso wurde in derselben Sitzung der Auslegungsbeschluss sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Diese erfolgte in der Zeit vom 12.09.2016 bis 12.10.2016. Hierauf war durch öffentliche Bekanntmachung am 02.09.2016 im Mitteilungsblatt Nr. 35/2016 der VG Vordereifel hingewiesen worden.

Mit Schreiben vom 01.09.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben zum Entwurf bis zum 12.10.2016 Stellung zu nehmen.

Über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen ist nunmehr zu beraten und zu beschließen

Im Rahmen der v. g. Verfahren haben folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen:

- Kreisverwaltung Ahrweiler
- Eifelverein
- Energienetze Mittelrhein
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e. V.
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V.
- LBM Trier
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Kreisverwaltung Cochem-Zell
- LBM Cochem-Koblenz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- VG Brohlthal
- Generalsirketion Kulturellse Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- *DLR Westwald - Osteifel*

Gremium

Sitzung am

Sachverhalt:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weitergehende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundesamt für Infrastruktur
2. Bundesnetzagentur
3. Deutsche Telekom Technik
4. Deutsche Funkturm GmbH
5. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft
6. Deutsche Telekom GmbH
7. SGD Nord
8. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9. IHK Koblenz
10. LBB Niederlassung Koblenz
11. WVZ Maifeld-Eifel
12. Landesjagdverband
13. Telefonica Germany
14. Landesamt für Geologie und Bergbau
15. DB
16. Landesdirektion Landesarchäologie

Gremium

Sitzung am

Sachverhalt:

1. Bundesamt für Infrastruktur

- Schreiben vom 12.09.2016 Az.: Infra I 3 – 45-60-00/IV

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Beeinträchtigungen von Belangen des NATO Flugplatzes Büchel durch die 14. Änderung sind daher nicht zu besorgen.

Belange des Flugplatzes Büchel, die den Teilplan „Süd“ betreffen, wurden im Verfahren zur Aufstellung der 12. Änderung des FNP behandelt.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

X

mit Stimmen
mehrheit

-ja

nein

Ent-
haltungen

laut Beschluss-
vorschlag X



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr · Postfach 29 63 · 53019 Bonn

**Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen**



**Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.**

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4571
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw. 3402 - 4571
BAIUBwToeB@Bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00/IV

Bearbeiter/-in
Herr Wyschka

Bonn,
12. September 2016

BETREFF **Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel
14. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Nord";
hier: Stellungnahme**

BEZUG Ihr Schreiben vom 01.09.2016 – Zeichen 4.1.4 610-12

ANLAGE - -

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Das Plangebiet der Verbandsgemeinde Vordereifel befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des NATO Flugplatzes Büchel. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Im Auftrag

gezeichnet
Wyschka

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

2. Bundesnetzagentur

- Schreiben vom 08.09.2016 Az.: 226-10, 5593-5 Nr. 15759

(Auf den Inhalt des beigegeführten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Beeinträchtigungen der Belange von Netzbetreibern oder der Radioastronomiestation Effelsberg sind daher nicht zu erkennen.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (0 30)	Berlin
4.1.4 610-12 vom 01.09.16,	226-10, 5593-5	2 24 80-363	08.09.2016
Herr Wagner	Nr. 15759	oder 2 24 80-0	

Verbandsgemeinde Vordereifel, 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Nord";
Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Ich empfehle Ihnen außerdem, die Radioastronomiestation Effelsberg (Anschrift: Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Radioobservatorium Effelsberg, Max-Planck-Strasse 28, 53902 Bad Münstereifel-Effelsberg) über Ihre Planungen zu informieren. Da in diesem Observatorium im Rahmen der Weltraumforschung hochempfindliche Daten empfangen werden, können störende Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen im regionalen Bereich nicht ausgeschlossen werden

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung:

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post
und Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Konloverbindung
Bundeskasse Trier
BBK Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag
Bernd-Michael Hübner

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

3. Deutsche Telekom Technik
- Schreiben vom 19.09.2016 Az.: -ohne-

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorbereitet / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Beeinträchtigungen von Belangen der Telekom können daher nicht erkannt werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Ortsgemeinden ist nach Erkenntnissen der Verbandsgemeinde nicht vorgesehen

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Postfach 2051

56710 Mayen

per E-mail: hp.wagner@vordereifel.de

REFERENZEN 4.1.4 610-12 vom 01.09.2016
PRECHPARTNER Michael Wolff (wolffm@telekom.de)
ELEFONNUMMER +49 2651 980-455
DATUM 19.09.2016
BETRIFFT Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
14. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Teilplan Windenergienutzung – Räumlicher Teilplan „Nord“

Durchführung des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Wir bitten weiterhin um Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 des BauGB und bei Fachplanungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe | Besucheradresse: Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Postanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe

Telefon: +49 721 351-0 | Telefax: 0000 000000 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: N.N. (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM
EMPFÄNGER
SEITE 2

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Schneider

i.A.

Michael Wolff

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe | Besucheradresse: Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Postanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe

Telefon: +49 721 351-0 | Telefax: 0000 000000 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1 759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStHdNr. DE 814645262

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

4. Deutsche Funkturm GmbH
- Schreiben vom 03.02.2016 Az.: Ö 240/2014

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bei der v. g. Stellungnahme handelt es sich offenkundig um die Kopie der Stellungnahme zu der 12. Änderung des FNP - Teilplan „Süd“, über den der VG-Rat am 14.04.2016 abschließend entschieden hat.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist die Genehmigung für die 12. Änderung beantragt. Eine Entscheidung hierüber liegt noch nicht vor.

Im Gegensatz zur 12. Änderung sind im Teilbereich Nord - aufgrund der inhaltsgleichen Kriterien in der 14. Änderung - keine Konzentrationsflächen dargestellt (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu). Dieser Sachverhalt ist der Aufmerksamkeit der Deutschen Funkturm GmbH offensichtlich verborgen geblieben.

Beeinträchtigungen von Belangen der Deutschen Funkturm GmbH durch die 14. Änderung können auch nicht erkannt werden.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X

Betreff: 14.Änderung FNP "Teilplan Windenergienutzung-Räumlicher Teilplan "Nord"

Von: <Guenter.Zimpel@dfmg.de>

Datum: 16.09.2016 12:52

An: <hp.wagner@vordereifel.de>

Kopie (CC): <Helmut.Thiele@dfmg.de>, <Susanne.Gottschall@telekom.de>, <Peer.Kollecker@dfmg.de>

Sehr geehrter Herr Wagner,

wie in der Anlage ersichtlich möchten wir für den Teilplan – Nord, die gleiche Stellungnahme mit Anmerkung abgeben, wie sie bereits von unserer Kollegin, Frau Susanne Gottschall mit Schreiben vom 04.02.2016, für den „Teilplan Süd“ abgegeben wurde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Zimpel

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Günter Zimpel
Zentrale
Informationsmanagement Funk & Umwelt
Hausanschrift: Barthelstr. 75, 50823 Köln
Postanschrift: Postfach 10 36 55, 50476 Köln
+49 221 949974-1220 (Tel.)
+49 3915 80248074 (PC-Fax)
+49 171 2001019 (Mobil)
E-mail: Guenter.Zimpel@dfmg.de
WWW.DFMG.de

Verbands-Gemeindeverwaltung					
Vordereifel					
1	2	3	4	E	BB
StA	28. Sep. 2016				Kasse
Li.					StA
Anl.	Az.				

Handwritten signature and date: 28.9.16

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Aufsichtsrat: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender)
Geschäftsführung: : Götz Wolf (Vorsitzender), Thomas Ried
Handelsregister: Amtsgericht Münster, HRB 6194
Sitz der Gesellschaft: Münster
USI-IDNr. DE 813427490

— Anhänge: —

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 160901 - Bauleitplanung 14 Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilplan Windenergienutzung.pdf | 566 KB |
| <hr/> | |
| 2016-02-04 eB an Verbandsgemeinde Vordereifel, Änderung Flächennutzungsplan.pdf | 838 KB |

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Gartenstraße 217, 48147 Münster

 **KOPIE**

versandt am 04.02.16
C.G.
Vorab per Fax

Verbandsgemeinde Vordereifel
Herrn Wagner
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

vorab per Telefax: 02651/ 80 09 20

Ihre Referenzen 4.1.4 610-12
Unser Zeichen Ö 240/2014, Susanne Gottschall, Senior Referentin Recht
Durchwahl 0251 1338-2228, Fax: -2229
Datum 3. Februar 2016
Betrifft 12. Änderung des Flächennutzungsplanes VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
Hier: - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Wagner,

wir beziehen uns auf die Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd". Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

In Ziffer 3.3.10.2 „Richtfunkstrecken“ in der Begründung zur erneuten Offenlage wird darauf verwiesen, dass es keine Dokumentationspflicht für Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen gebe, zumal das Vorhandensein von Richtfunkstrecken kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung sei. Da zudem Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend seien, werde die Beachtung der Richtfunktrassen und der erforderlichen Abstände zu diesen auf die Genehmigungsebene verlagert.

Sicherlich ist es nicht von vorneherein unzulässig, dass in dem Plangebiet eine vorgefundene und nicht mit der festzusetzenden Nutzung übereinstimmende Nutzung vorhanden ist, auch wenn es sich um eine schützenswerte Nutzung handelt. Zudem erfordert das aus dem Abwägungsgebot folgende Gebot der Konfliktbewältigung nicht unbedingt, jeden nur denkbaren vorgefundenen Nutzungskonflikt auszuräumen. Einzelne derartige Konfliktlösungen können durchaus in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden.

Älterdings muss der Flächennutzungsplan, soweit auf dieser Planungsebene möglich, die ihm selbst zuzurechnenden Konflikte auch selbst lösen.

Hausanschrift Postanschrift Telekontakte Konto Handelsregister Geschäftsführer Aufsichtsrat USt-ID Nr.

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Ein Unternehmen der Deutschen Telekom Gruppe
Gartenstraße 217, 48147 Münster
Postfach 21 45, 48008 Münster
Telefon: 0251 1338-0, Telefax: 0251 1338-1009
Commerzbank AG, Köln (BLZ 370 800 40), Kto.-Nr. 210 284 500
IBAN DE27 3708 0040 0210 2845 00, BIC [SWIFT-Code] DRESDEFF370
Amtsgericht Münster, HRB 61 94
Götz Wolf (Vors.), Thomas Ried
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vors.)
DF 813427490

Datum 3. Februar 2016
Empfänger Verbandsgemeinde Vordereifel
Blatt 2

„Es ist davon auszugehen, dass von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden „Konflikte“ zu lösen sind (Weyreuther, BauR 1975, 1; ders. UPR 1981, 33). Damit ist nicht mehr – und auch nicht weniger – gesagt, als dass die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden müssen (Rn. 188). Das Ergebnis dieses Ausgleichs muss sich im Planinhalt niederschlagen.[...] Zuzurechnen sind dem Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst bewirkten „Konflikte“, die dadurch entstehen, dass Planziele ausgleichsbedürftige Betroffenheiten zur Folge haben. „Konflikte“, die er in einem Gebiet vorfindet, sind ihm nur insoweit zuzurechnen, als sich seine Regelungen darauf auswirken.“

Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch- Kommentar, 113. Ergänzungslieferung 2014, § 1 Rn.216

Vorliegend entsteht der Nutzungskonflikt zwischen Windenergienutzung und der vorhandenen Telekommunikationsnutzung gerade durch die Festsetzung räumlich abgegrenzter Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in den Richtfunkrassen durch den Teilflächennutzungsplan. Der Nutzungskonflikt ist damit der Bauleitplanung zuzurechnen und grundsätzlich bereits im Teilflächennutzungsplan zu bewältigen, es sei denn, es handelt sich um Regelungen, die die Fachbehörden auf der Grundlage umfangreicher wissenschaftlicher Erhebungen und Begutachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zu treffen haben. Es handelt sich vorliegend nicht um derartige den Genehmigungsbehörden vorbehaltene Entscheidungen, sondern um durch den Flächennutzungsplan zu bewältigende Konflikte.

Die danach gebotene Konfliktbewältigung durch die Bauleitplanung muss bei einer gerechten Abwägung zugunsten der Belange der Telekommunikation gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. f BauGB erfolgen. Bei der Abwägung zugunsten der Belange der Telekommunikation ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen innerhalb einer Richtfunkstrecke aller Voraussicht nach Nachbar schützende Vorschriften verletzen würden.

Dabei kann offen bleiben, ob § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB nur Belange der Flugsicherung und militärische Radaranlagen (so OVG NRW, Urt. v. 18.08.2009 - 8 A 613/08) oder auch Funkstellen zu zivilen Zwecken (so BayVGh, Urteil vom 23.11.2011, 14 BV 10.1811, Rn. 52; Söfker in Ernst/Zinkahn, Baugesetzbuch, 102. Ergänzungslieferung 2011, § 35 Rn. 110a; Söfker in Spannowsky/Uechtritz (Hrsg): Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Stand 01.06.2014, Rn. 104) schützt.

Jedenfalls verstießen Windenergieanlagen, die - wie hier überwiegend wahrscheinlich - den Rundfunk oder auch Richtfunkstrecken ausfallen lassen, gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB als öffentlichen Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Das Gebot der Rücksichtnahme muss in die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingehen (dazu Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch- Kommentar, 113. Ergänzungslieferung 2014, § 1 Rn. 210).

Wir schlagen nach alledem vor, in dem Flächennutzungsplan auf das Erfordernis der Freihaltung der Richtfunkstrecken sowie auf die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit von die Richtfunkstrecken störenden Windenergieanlagen ausdrücklich hinzuweisen. Für die genehmigenden Behörden werden die in ihren Entscheidungen zu berücksichtigenden Belange der Telekommunikation praktisch nachvollziehbar und können zur Grundlage nachfolgender Entscheidungen gemacht werden, wenn sie bereits im Flächennutzungsplan entsprechenden Niederschlag finden.

Deutsche Funkturm

Deutsche Telekom Gruppe

Datum 3. Februar 2016
Empfänger Verbandsgemeinde Vordereifel
Blatt 3

Wir bitten Sie nach alledem, die aufgezeigten Belange der Telekommunikation in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nunmehr zu berücksichtigen und uns über den weiteren Stand Ihrer Planung zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.

Bernd Beräns

i. A.

Susanne Gottschall

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

5. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft
- Schreiben vom 15.09.2016 Az.: [25434] RMR-km 010/68,500-88,000

Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass - aufgrund der inhaltsgleichen Kriterien - im Geltungsbereich der 14. Änderung im Gegensatz zur 12. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Dieser Sachverhalt ist der Aufmerksamkeit der RMR offensichtlich entgangen.

Beeinträchtigungen von Belangen der RMR durch die 14. Änderung können auch nicht ausgemacht werden.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X



Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Herrn Wagner
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Kopie:
FBV COLT
GWL-M
FBV OGE Mayen

Köln, den 15.09.2016
Durchwahl: 0 22 36 / 89 13 136
GW – Göttinger
goettinger@rmr-gmbh.de

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel,
14. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Teilplan Windenergienutzung – Räumlicher Teilplan „Nord“**

**Unserer Mineralöl-Produktenpipeline
AZ: [25434] RMR-km 010/68,500-88,000**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wagner,

die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH betreibt in Deutschland, innerhalb der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen, ein ausgedehntes Rohrleitungssystem mit einer Gesamtlänge von mehr als 500 Kilometern zum Transport von Mineralölprodukten, das der Versorgung verschiedener Tanklager, Raffinerien, Chemiewerke und des Flughafens Frankfurt dient.

Entsprechend der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 müssen Rohrfernleitungsanlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind.

Daher ist der zentrale Aspekt unserer Sicherheitsbestrebungen der störfallfreie Betrieb unserer Anlagen zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Erhaltung der umgebenden Ökosysteme. Diese Verantwortung obliegt jedoch nicht ausschließlich nur uns als Betreiber der Anlagen, da die umgebenden Strukturen und äußeren Einflussfaktoren häufig von Politik und Verwaltung bestimmt werden.

Hinsichtlich der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in direkter Reichweite unserer Rohrfernleitung teilen wir Ihnen ausdrücklich unsere sicherheitstechnischen Bedenken mit.

Der einzuhaltende Mindestabstand zwischen einem Windenergieanlagenstandort und dem Schutzstreifen unserer Rohrfernleitung muss mindestens der Höhe der Windenergieanlage zuzüglich Rotorradius entsprechen.

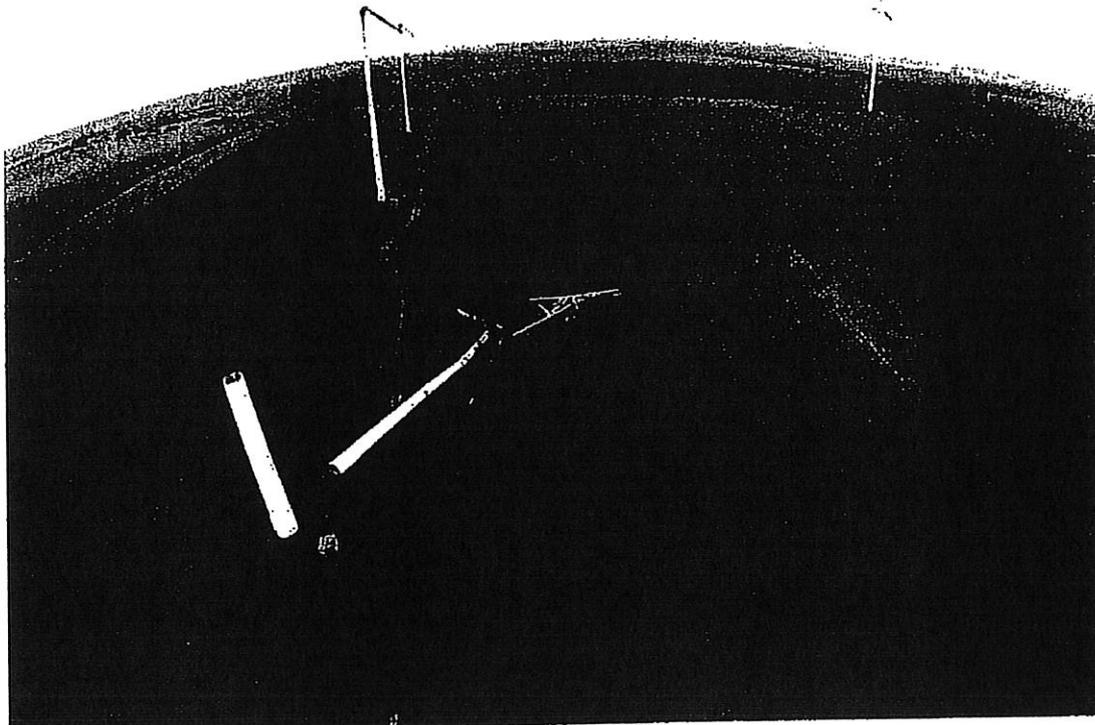


Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Ein mögliches Schadensereignis, verursacht durch herabstürzende Teile oder ganzer Baugruppen einer kollabierenden Windkraftanlage mit gegebenenfalls mehreren Tonnen Gewicht und der daraus resultierenden Einschlagenergie kann beim Auftreffen auf unsere Rohrleitung im denkbar schlimmsten Fall zu einer Rohrleckage mit erheblichen Auslaufmengen von giftigen, brennbaren, explosiven und unter Hochdruck stehenden Mineralölprodukten führen.

Nachfolgend weisen wir auf ein Beispiel für eine Windenergieanlagenhavarie hin:

Umsturz einer 50 Tonnen schweren Windkraftanlage am 10. Dezember 2014 bei Koßdorf in Brandenburg. Anhand der Aufnahme wird erkennbar, dass der maximale Abwurfradius von Anlagenfragmenten in diesem Fall etwa der ursprünglichen Höhe der Anlage (zuzüglich Rotorradius) entspricht und dieser als Mindestabstand zu anderen Schutzgütern aus sicherheitstechnischen Gründen unbedingt eingehalten werden muss.



Quelle: <http://ruhrkultour.de/energie/erneuerbare-energien/windkraft/>

Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT mbH

Schommers

Göttinger

Anlagen

RMR-Planausschnitt, Merkblatt 3250, RMR-Schutzanweisung, Google-Luftbild

Rhein-Main-Rohrleitungs-
transportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln (Godorf)
Postfach 50 17 61
50977 Köln

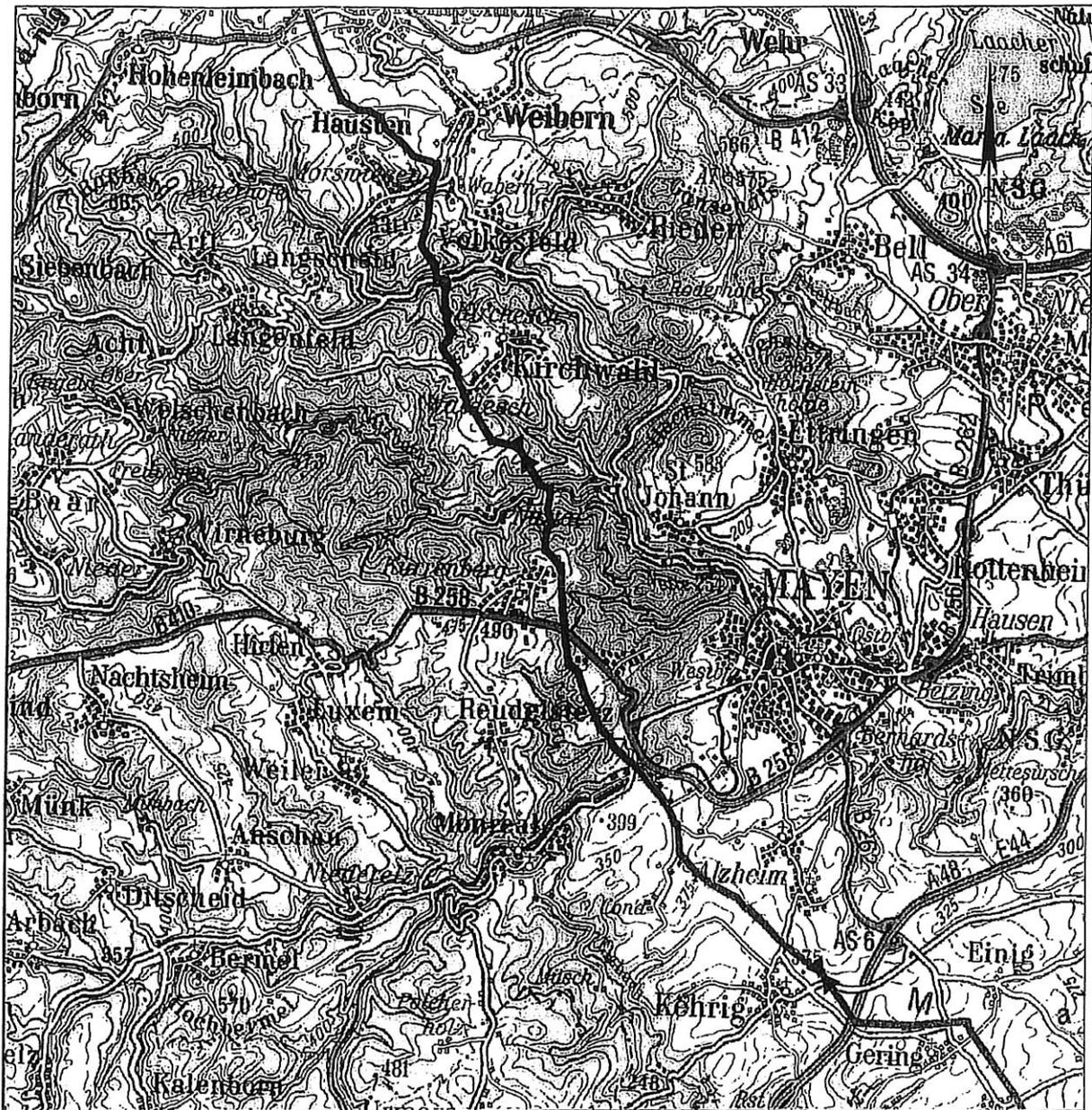
Telefon 02236 / 89 13-0
Telefax 02236 / 89 13-164
e-mail
wegerecht@rmr-gmbh.de

Sitz: Köln, HRB 2918
Amtsgericht Köln
Ust-IdNr. DE 811 300 314

Geschäftsführer:
Dr. Jürgen Scholz
Andreas Haskamp

Commerzbank Köln
BLZ 370 800 40
Konto 0883 0538 00
IBAN DE81 3708 0040 0883 0538 00
BIC COBA DE FF 370

Seite 2 / 2



Legende

RMR Trassen [Pipeline]

 RMR Trasse.Trassenverlauf 1:25000 - 1

Betriebsmittel [Pipeline]

 RMR Streckenschieber.Stationierungspunkt - 1

Kabel/LWL [Pipeline]

 RMR Nachrichtenkabel / LWL.Kabellage 1:2000

 RMR LWL Kabel Colt.Linie

Trasse	km	Plannummer
010	66.804	376
010	91.142	399a



Rhein-Main-Rohrleitungstransport
GmbH

Name: thgoelti

Postfach 501761

50977 Köln

Maßstab: 1:100000

Datum: 15.09.2016

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

6. Deutsche Telekom GmbH
- Schreiben vom 09.09.2016

Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass - aufgrund der inhaltsgleichen Kriterien - im Geltungsbereich der 14. Änderung im Gegensatz zur 12. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Dieser Sachverhalt ist der Aufmerksamkeit der Deutschen Telekom offensichtlich entgangen.

Beeinträchtigungen von Belangen der Telekom durch die 14. Änderung können auch nicht ausgemacht werden.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel; 14. Xnderun...

Betreff: Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel; 14. Xnderung des FIXchennutzungsplanes - Teilplan Windenergienutzung - RXumlicher Teilplan "Nord"

Von: <Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de>

Datum: 09.09.2016 10:13

An: <hp.wagner@vordereifel.de>

Antwort auf Ihr Schreiben vom 01.09.2016

Ihr Zeichen: 4.1.4 610-12

Sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank, dass Sie uns an der o.g. Bauleitplanung beteiligen.

In der Verbandsgemeinde Vordereifel verlaufen einige unserer Richtfunkstrecken. Die 4 bislang ausgewiesenen vorläufigen WEA-Konzentrationsflächen (3, 4, 7, 15) im räumlichen Teilplan „Nord“ werden aber derzeit nicht davon berührt. Da sich unser Richtfunknetz ständig verändert, bitten wir darum, uns ggf. im Genehmigungsverfahren zu einzelnen geplanten WEA-Standorten nochmals zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Schenkel

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Planung und Rollout, BekA
Dieter Schenkel

Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth

+49 921 18-2241 (Tel.)

www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
GM	28. Sep. 2016					Kasse
GL						StA
Anl.						Az.

29/9/16

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

7. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Schreiben vom 11.10.2016 Az.: 63 P 610-12

Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Beeinträchtigungen von Belangen des Artenschutzes durch die 14. Änderung des FNP sind daher nicht zu erkennen.

Die Behandlung des ^{Art} Artenschutzes betreffend den Geltungsbereich der 12. Änderung erfolgte im Rahmen der Abwägung des entsprechenden Aufstellungsverfahrens und ist daher nicht Gegenstand der 14. Änderung.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Postfach 2051
56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	5	BB
BM	13. Okt. 2016				Kasse
BL					StA
Anl.	Az				

Wg. Da 13/10/16

**JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION**



Aktenzeichen: 63 P 610 - 12
Zimmer-Nr.: 423
Telefax: 0261/1088-430

Auskunft/erteilt: Frau Heß
Telefon: 0261/108-430
E-Mail: Margret.Hess@kvmyk.de

Datum: 11.10.2016

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 14. Änderung des Flächennutzungs-
planes – Teilplan Windenergienutzung – Räumlicher Teilplan „Nord“**

Ihr Schreiben vom 12.09.2016, Az.: 4.1.4 610-12

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Rahmen von Bauleitplanverfahren erhalten Sie zukünftig die Stellungnahmen der von hier aus beteiligten Fachreferate der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im Original übersandt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das Referat Bauaufsicht-Bauleitplanung lediglich die Beteiligung der bei der Kreisverwaltung betroffenen Fachreferate vornimmt und die fachlichen Stellungnahmen weiterleitet. Bei Rückfragen zu den jeweiligen Stellungnahmen wenden Sie sich bitte direkt an den entsprechenden Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen


Margret Heß

N:\Sachgebiete\Bauleitplanung\Windenergie, Solar und Biogas\WEA-Verbandsgemeinden\VG Vordereifel\FNP_14_Änd_Teil Nord_Off.doc

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860
0261/309642

K O B L E N Z M A Y E N T U N D W I N K E L

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2016 - 31726

05.10.2016

Ref. 9.63
im Hause

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Frau Ridder
410
0261- 108 349

Bauort: nördlich der B 258/410
Gem. Flur Flurst.
Antragsteller Vordereifel, , 56727 Mayen
Vorhaben: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel, Teilplan
Windenergienutzung - räumlicher Teilplan "Nord";
Verfahren nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.09.2016, Az: 9.63 - Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern es im weiteren Verfahren bei der jetzigen Darstellung bleibt, sehen wir naturschutzfachliche Belange ausreichend berücksichtigt und tragen keine weiteren Anregungen vor.

Hinweis: Die Plankarte 3: „Weiche Tabuzonen“, Vorsorgeabstände um windkraftsensible Vogelarten, beinhaltet auch Horststandorte im räumlichen Teilplan „Süd“ und in Flächen außerhalb der VG Vordereifel. In einem Waldstück zwischen den Ortslagen Boos und Münk hat in den vergangenen mindestens 3 Brutperioden erfolgreich ein Schwarzstorch gebrütet, dessen Standort in den Karten nicht verzeichnet ist. Der Standort ist der Unteren Naturschutzbehörde im vergangenen Jahr zur Kenntnis gebracht worden. In der Brutsaison 2016 wurde diese Mitteilung verifiziert und musste bestätigt werden. Nach unserem Kenntnisstand war der bisher im Bereich Boos projektierenden Firma ENP dieser Standort seit mindestens 3 Brutperioden bekannt.

Bei der Horstsuche/Großvogelkartierung wurde der Standort von dem für die VG Vordereifel artenschutzrechtlich tätigen Büro offensichtlich nicht erfasst, da er in der zuvor angeführten Karte nicht verzeichnet ist.

Hinweis: Den Unterlagen ist eine Karte 1: Abschlussbericht zur Nachkontrolle von Greifvogelhorsten im Südtail der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ergebnisse der Horstnachsuche, Greif- und Großvogelhorste 2015, bearbeitet von Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH beigefügt, auf dem der in 2015 bebrütete Rotmilanhorst südlich von Kürrenberg nicht enthalten ist. Dieser Horst war in unmittelbarer Nachbarschaft schon in

2014 bebrütet vorhanden, wurde in 2015 lediglich um wenige Meter verschoben neu errichtet, nachdem der Horst aus 2014 verschwunden war.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ridder', written in a cursive style.

Monika Ridder

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: W-70 - 2016 - 31729

05.10.2016

Ref. 9.63
im H a u s e

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Frau Ridder
410
0261- 108 349

Bauort: Nördlich B258/410
Gem. Flur Flurst.
Antragsteller Vordereifel, , 56727 Mayen
Vorhaben: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel, Teilplan Nord
Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Vollzug der Wassergesetze – Wasserwirtschaftliche Stellungnahme
Ihr Schreiben vom 08.09.2016, Az: 63-2016-9.63 - Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Ridder



Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

8. IHK Koblenz
- Schreiben vom 12.10.2016

Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bei der v. g. Stellungnahme handelt sich offenkundig um die inhaltsgleiche Stellungnahme zu der 12. Änderung des FNP - Teilplan „Süd“, über den der VG-Rat am 14.04.2016 abschließend entschieden hat.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist die Genehmigung für die 12. Änderung beantragt. Eine Entscheidung hierüber liegt noch nicht vor.

Im Gegensatz zur 12. Änderung sind im Teilbereich Nord - aufgrund der inhaltsgleichen Kriterien - in der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen dargestellt (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu). Dieser Sachverhalt ist der Aufmerksamkeit der IHK offensichtlich verborgen geblieben.

Beeinträchtigungen von Belangen der IHK durch die 14. Änderung können auch nicht erkannt werden.

Die Beantwortung der Frage von überregionalen Gesamtkonzepten für die Windenergienutzung obliegt nicht der VG Vordereifel. Diese hat vielmehr die Vorgaben des LEP IV sowie des Regionalen Raumordnungsplanes bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X

Verbandsgemeindeverwaltung Vordererfel
Herr H.- P. Wagner
Kelberger Str. 26
56727 Mayen

Ihre Zeichen/Nachricht vom
4.14.610-12 / 01.09.2016
(Eingang 07.09.2016)
Ihre Ansprechpartner/in
Martin Neudecker
E-Mail: neudecker@koblenz.ihk.de
Telefon 0261 108-200

Koblenz, 12. Oktober 2016

14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordererfel – Räumlicher Teilplan „Nord“ für den Teilplan „Windenergienutzung“; hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Wagner, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der IHK. In Anlehnung an die Stellungnahme zum Teilplan „Süd“ und Ihre Mitteilung über das hierfür relevante Prüfergebnis vom 11.05.2016 erhalten Sie nun eine gleichlautende Stellungnahme zum Teilplan „Nord“:

Die IHK-Organisation steht grundsätzlich der Energieerzeugung durch Nutzung der Windkraft positiv gegenüber – also auch auf dem Gebiet Ihrer Verbandsgemeinde. Windkraftanlagen sind neben anderen regenerativen Energiequellen ein wichtiger Bestandteil in einem künftig schlüssigen, integrierten und aufeinander abgestimmten Energie-Mix und stärken die Unabhängigkeit von Energieimporten und den Klimaschutz.

Als eine grundsätzliche Voraussetzung einer sinnvollen Windenergie-Ansiedlung ist es aus Sicht der IHK-Organisation notwendig, die Ermittlung geeigneter Flächen für Windkraftanlagen – im Sinne einer **überregionalen Gesamtkonzeption** – in Abstimmung mit den benachbarten Kommunen vorzunehmen. Andernfalls droht ein unkoordinierter Ausbau, der zu Ineffizienzen, Akzeptanzverlust bei der lokalen Bevölkerung, einer „Verspargelung“ der Landschaft sowie zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer wichtiger Nutzungen – wie beispielsweise des Tourismus oder der Rohstoffgewinnung und –sicherung führen könnte. Ohne entsprechende Untersuchungen können zudem die Netzbetreiber nicht frühzeitig genug wissen, welche Teile des Stromnetzes sie ertüchtigen müssen – mit der Folge erheblicher Mehrkosten für die Verbraucher und Verzögerungen auch beim Leitungsausbau.

Eine hohe **Windhöflichkeit** muss natürlich für die Auswahl der Standortbereiche und Standorte von Windenergieanlagen ausschlaggebend sein. Erst wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu positiven Ergebnissen führt, macht eine Fortführung der Flächennutzungsplanung Sinn. Ob die im Gutachten genannte Windhöflichkeit bei einer konkreten Planung an einem bestimmten Standort für eine wirtschaftliche Nutzung ausreicht, sollte unbedingt vor einer Entscheidung berücksichtigt werden.

... / 2

Vorrang- und Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung müssen zudem bevorzugt in der Nähe von Einspeisepunkten ins Stromnetz bzw. zu großen Energieverbrauchern (u. a. Gewerbe- und Industriegebieten) ausgewiesen werden, um den Netzausbaubedarf bzw. die damit verbundenen Infrastrukturkosten zu minimieren und um stromintensiven Unternehmen die Möglichkeit des Direktverbrauchs quasi vor Ort zu eröffnen. Im Grundsatz hat jede Kommune zwar das verständliche Interesse, durch Windenergieanlagen entsprechende Pachteinnahmen zu verbuchen. Dieses Ansinnen darf aber nicht das Primat für das Aufstellen von Windkraftanlagen sein. Anlagen sollten immer an den am besten geeigneten Standorten errichtet werden. Aus IHK-Sicht darf es nicht dazu kommen, dass es aus finanziellen Erwägungen einzelner Kommunen heraus in Rheinland-Pfalz zu einem unkoordinierten Ausbau von Windenergieanlagen kommt, der wiederum einen ineffizienten Infrastrukturausbau nach sich ziehen würde. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass jede Kommune in Rheinland-Pfalz schlecht beraten wäre, ihre Entscheidung Pro oder Contra Aufbau von Windenergieanlagen vor dem Hintergrund einer völlig unsicheren Subventions-/Förderkulturs (hier: Weiterentwicklung des EEG) zu treffen, um auf das vermeintlich „schnelle Geld“ zur Sanierung einer angespannten Haushaltslage zu hoffen.

Nach Auffassung der IHK-Organisation sollte bei der Netzeinspeisung und damit zusammenhängend bei den Erfordernissen auf Seiten der Netz-Infrastruktur im gesamten Bundesgebiet schon frühzeitig bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne berücksichtigt werden, dass es möglichst keinen lastfernen Ausbau erneuerbarer Energien geben sollte, weil dies den Bau neuer bzw. die Modernisierung bestehender Übertragungsnetze notwendig machen würde.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Versorgungssicherheit mit Strom in der Vergangenheit ein Vorteil für die Standorte innerhalb von Deutschland war. Der Ausbau der Übertragungsnetze ist daher nach Auffassung der Wirtschaft ein entscheidender Eckpfeiler für den nachhaltigen Erfolg der Energiewende. Stromunterbrechungen und Stromschwankungen mit Störungen im Millisekundenbereich können massive Schäden an Produktionsanlagen verursachen. Für die privaten Haushalte mag es im Zuge der Energiewende bisher keine merkliche Störung der Stromversorgung gegeben haben. Das darf aber nicht den Blick darauf verstellen, dass die Versorgungssicherheit der Unternehmen durch den mangelnden Ausbau der Netze und zu geringe Speicherkapazitäten bedroht ist. Nach IHK-Auffassung ist es eine verbreitete Illusion zu glauben, durch stärkere Betonung dezentraler Energieerzeugung könne man auf Netzausbau verzichten. Solange durch den bestehenden Anspruch auf Anschluss ans Netz unkoordiniert und an beliebiger Stelle erneuerbare Energie eingespeist werden kann, garantiert nur ein leistungsfähiges Übertragungsnetz, dass der erzeugte Strom auch tatsächlich einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden kann. In der Praxis erfolgt der Ausbau der erneuerbaren Energien – und damit auch der Windkraft – leider weiterhin nahezu unkoordiniert. Dies führt dazu, dass immer mehr erneuerbare Erzeugungsanlagen abgeregelt werden müssen, um die Netze stabil zu halten. Vor dem Hintergrund der ebenfalls noch nicht befriedigend gelösten Speichertechnologie gilt dies umso mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Neudecker
Regionalgeschäftsführer

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

9. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubertreuung, Niederlassung Koblenz
- Schreiben vom 10.10.2016 Az.: 400 16 4010 08.07 KUWE

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Beeinträchtigungen durch die 14. Änderung für das Schloss Bürresheim sind daher nicht zu erkennen.

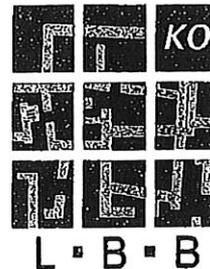
Der Rat stellt weiterhin fest, dass die Denkmalschutzbehörden am Verfahren beteiligt wurden.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
Niederlassung Koblenz



LBB-Niederlassung Koblenz Postfach 20 13 55 56013 Koblenz
Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Bauverwaltung – Herrn Wagner
Postfach 2051
56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
f	2	3	4	E	BB	
BM	12. Okt. 2016					Kasse
BL						StA
Anl.					Az.	

Wg
12/10/16

Aktenzeichen (Bitte immer angeben): 400 16 4010_08.07_KUWE
Bearbeiter/in: Werner Künster
E-Mail-Adresse:
Durchwahl: 154

Datum:
10.10.2016

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
14. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teilplan Windenergienutzung räumlicher Teilplan „Nord“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

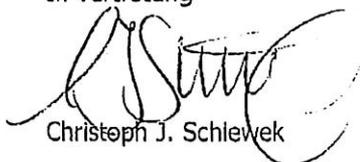
Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir erkannt, dass die Liegenschaft Schloss Bürresheim an der Grenze bzw. innerhalb den Flächen des Flächennutzungsplans liegt. Bei der Liegenschaft handelt es sich um eine Anlage, die unter Denkmalschutz steht. Wir gehen davon aus, dass auch die Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen Ihrer Abfrage beteiligt wurde. Eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Anlage muss auf jeden Fall ausgeschlossen werden.

Sollten die Denkmalschutzbehörden bisher noch nicht in das Verfahren integriert sein, müsste dies noch erfolgen.

*Keine Flächen-
ausweisung!*

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Christoph J. Schlewke
Projektmanager

In Vertretung


Werner Künster
Spartenleiter Hochbau

2016_10_10_TÖB 2016_LBB_VG Vordereifel_Stellungnahme Räuml. Teilplan Nord



Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

10. WVZ Maifeld-Eifel
- Schreiben vom 10.10.2016 Az.: 27/2016

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Beeinträchtigungen von Belangen des WVZ durch die 14. Änderung sind daher nicht zu erkennen.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	E	UB
BM	11. Okt. 2016				KHSS
BL					StA
Anl.	Az.				

Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“ - Postfach 20 51 - 56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Postfach 20 51
56710 Mayen



Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“
Eichenstr. 12 • 56727 Mayen
Tel. 0 26 51/80 97-0 • Fax 0 26 51/80 97-99
www.wvz-maifeld-eifel.de

Wagner
11/10/16

Mayen,
10.10.2016/Ri.

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
14. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Teilplanung Windenergienutzung – Räumlicher Teilplan „Nord“**

Durchführung des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ansprechpartner:
Helmut Schmitt

E-Mail:
schmitt.h
@wvz-maifeld-eifel.de

Telefon: 0 26 51/ 80 97-26
Fax: 0 26 51/ 80 97-99

Unser Aktenzeichen:
27/2016

Ihr Schreiben:
vom 01.09.2016
Aktenzeichen:
4.1.4 610-12

Bürozeiten:
Montag – Donnerstag
08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag
08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Mayen
IBAN:
DE13576500100000010017

Volksbank Rhein Ahr Eifel eG
IBAN:
DE17577615910014048400

Steuernummer:
29/652/0772/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.09.2016 hatten Sie uns zu der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplanung Windenergienutzung – Räumlicher Teilplan „Nord“ beteiligt.

Vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel werden zu der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergienutzung – Räumlicher Teilplan „Nord“ folgende Anregungen vorgebracht:

Die im Übersichtplan Landschaftsbildanalyse, Plan 13, Konfliktpotenzial, ausgewiesene Fläche 15, liegt voraussichtlich in dem künftigen neu abgegrenzten Wasserschutzgebiet Weibern-Rieden Süd-Ost.

*→ keine Flächen darstellbar.
→ siehe Mappe!*

Die entsprechenden Auflagen der Rechtsverordnung sowie des DVGW-Arbeitsblattes W 101 sind bei der Planung und insbesondere bei der Bauausführung zu beachten.

Zu den eventuell betroffenen Transportleitungen, die gegebenenfalls die Bauausführung tangieren, werden wir bei den weiteren Verfahren Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Wagner
Werkleiter

S. Friedsam
Stefan Friedsam
techn. Leiter



Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

11. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.
- Schreiben vom 10.10.2016 – Az.: 6/L-433/2016

Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu). Dieser Sachverhalt ist der Aufmerksamkeit des Landesjagdverbandes offensichtlich verborgen geblieben.

Beeinträchtigungen von Belangen des Landesjagdverbandes durch die 14. Änderung des FNP sind daher nicht zu erkennen.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

- VEREINIGUNG DER JÄGERINNEN UND JÄGER -

Anerkannter Naturschutzverband

GENSINGEN, 10.10.2016/V-ow

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Postfach 2051
56710 Mayen

Hausanschrift: Fasanerie, 55457 Gensingen
Telefon: 0 67 27/89 44-0
Telefax: 0 67 27/89 44-22
E-Mail: info@ljev-rlp.de
Internet: www.ljev-rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	E	BB
BM	11. Okt. 2016				Kasse
BL					StA
Anl.	Az.				

Auskunft erteilt:

Durchwahl: 89 44-

Wg. B. M. M. A. G.

Änderung FNP - Teilplan Windenergienutzung - VG Vordereifel

Az: 4.1.4 610-12; LJV-Nr.: 6/L-433/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Zwischenzeitlich ist die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV abgeschlossen und durch den Windkrafteffekt des MUEEF konkretisiert und präzisiert.

Beide Vorgaben berücksichtigen überregionale naturschutzfachliche Aspekte, wie z.B. den Vogelzug, nicht bzw. nur unzureichend. Deshalb lehnen wir die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen ab, bis die beiden o.g. Vorgaben entsprechend angepasst sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Keine Flächen ausweisung. s. Plan 7!

F. Voigtländer
(F. Voigtländer)
Diplombiologe

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

12. E-Plus Mobilfunk GmbH
- Schreiben vom 10.10.2016

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Beeinträchtigungen der Belange von Netzbetreibern durch die 14. Änderung des FNP sind daher nicht zu erkennen.

Die Behandlung der Belange der Netzbetriebe betreffend den Geltungsbereich der 12. Änderung erfolgte im Rahmen der Abwägung im entsprechenden Aufstellungsverfahren und ist daher nicht Gegenstand der 14. Änderung.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X

Betreff: 14_Änd_FNP_WEA_Vordereifel_E-Plus_Link_16932033
 Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
 Datum: 10.10.2016 12:46
 An: "hp.wagner@vordereifel.de" <hp.wagner@vordereifel.de>
 Kopie (CC): Alexander Müller (External) <alexander.mueller1.external@telefonica.com>, Jürgen van de Wetering <juergen.wetering@telefonica.com>

E-PLUS GRUPPE

IIII IIII
 Betrifft hier Richtfunk von E-Plus

IHR SCHREIBEN VOM: 01. September 2016
 IHR ZEICHEN: 4.1.4 610-12

Sehr geehrter Herr Wagner,

aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen fünf unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.
- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Bereich 3 und Bereich 4. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail vier digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefonica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.

- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			B-Standort			in WGS84			Höhen	
	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne									
16932033	50	23	50,34	7	12	14,99	50	16	50,01	7	14	19,38	560	625,3
16EM0101	siehe Link 16932033			654	66									
16932031	50	16	22,12	6	57	10,57	50	23	50,34	7	12	14,99	654	720
16EM0100	siehe Link 16932031			626	66									
16931791	siehe Link 16932031			626	66									
													365	47,5
													412,5	412,5
													626	626

Legende

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel				
1	2	3	4	5B
10. Okt. 2016				
Bühn			Kasse	
BL			StA	
Anl.				Az.

WGS
aus Planung - s. Plan 3
Kreis Flächenn...

in Betrieb
in Planung

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutensamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely
i.A. Mirco Schallehn
Specialist for microwave links issues

Bei Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)
und o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefonica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Die E-Plus Mobilfunk GmbH, Kriegerstr. 1D, D-30161 Hannover, ist ein Mitglied der Telefonica Deutschland Gruppe

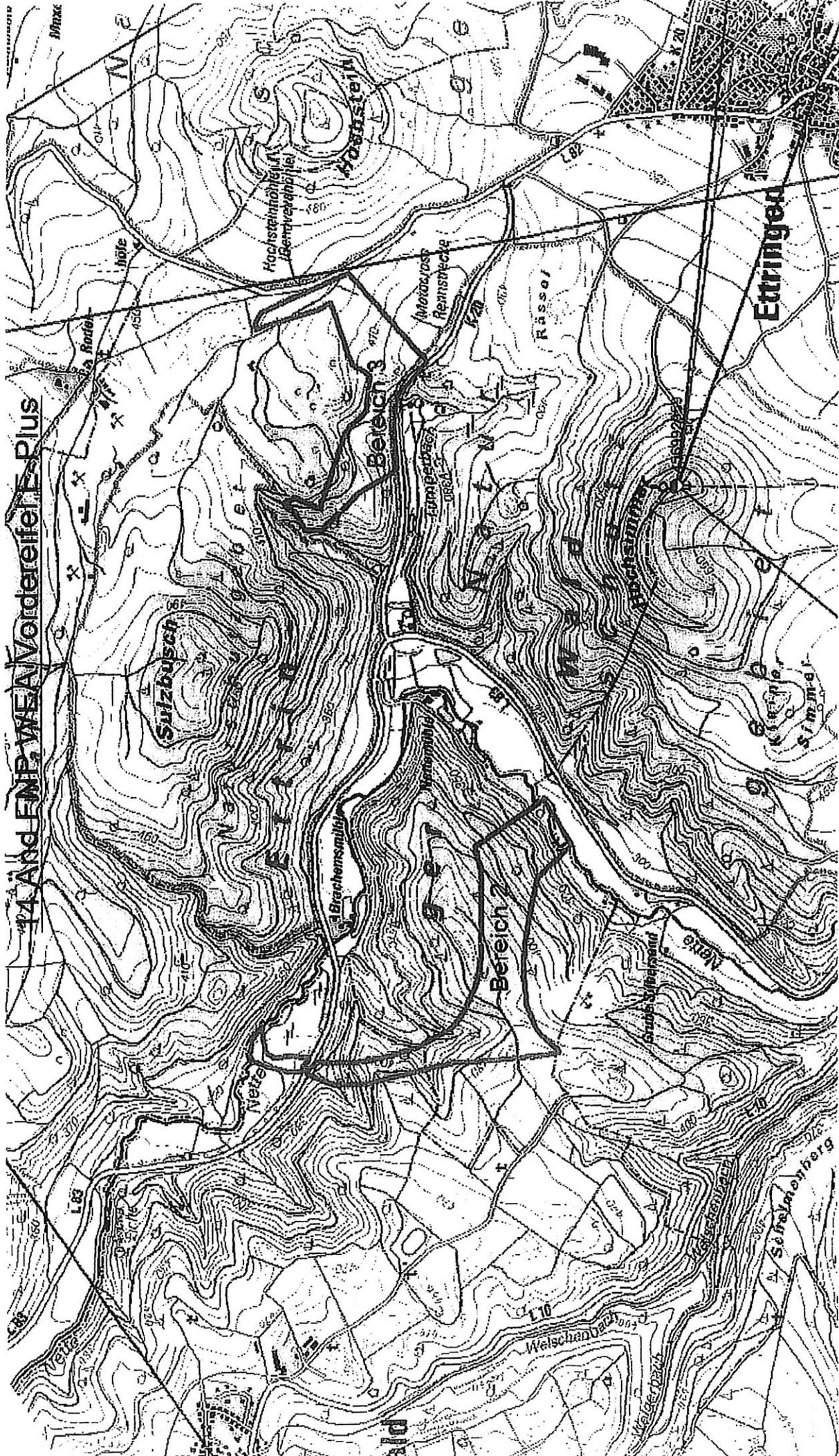
Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

—Anhänge:_____





14. Äd. E.N.P. WEA Vorderer Eifel Plus

Ettringen

Bereich 2

Bereich 3

Sulzbüsch

Erechmensalthe

Motocross
Reinshecke

Welschanbach

Schönbach

Graben Silbergrund

Rassel

Hochsteinröhrl
(Brennweinstock)

Höfe

Hof

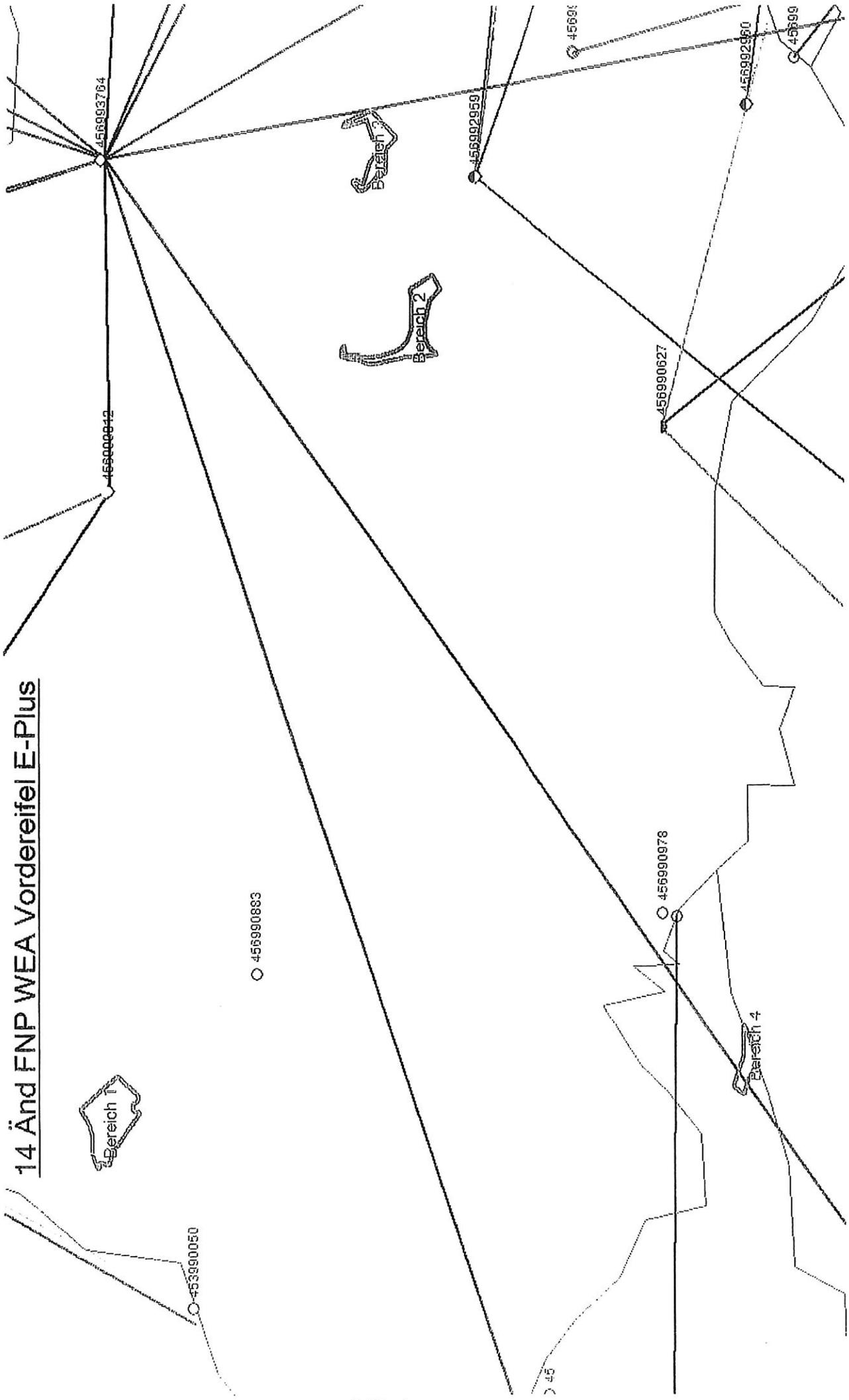
L.83

L.10

L.82

L.70

14 Änd FNP WEA Vordereifel E-Plus



Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

13. Telefonica Germany
- Schreiben vom 10.10.2016

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Beeinträchtigungen der Belange von Netzbetreibern sind daher nicht zu erkennen.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X

Betreff: 14_Änd_FNP_WEA_Vordereifel_Link_417555661
 Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
 Datum: 10.10.2016 12:53
 An: "hp.wagner@vordereifel.de" <hp.wagner@vordereifel.de>
 Kopie (CC): Alexander Müller (External) <alexander.mueller1.external@telefonica.com>, Jürgen van de Wetering <juergen.wetering@telefonica.com>



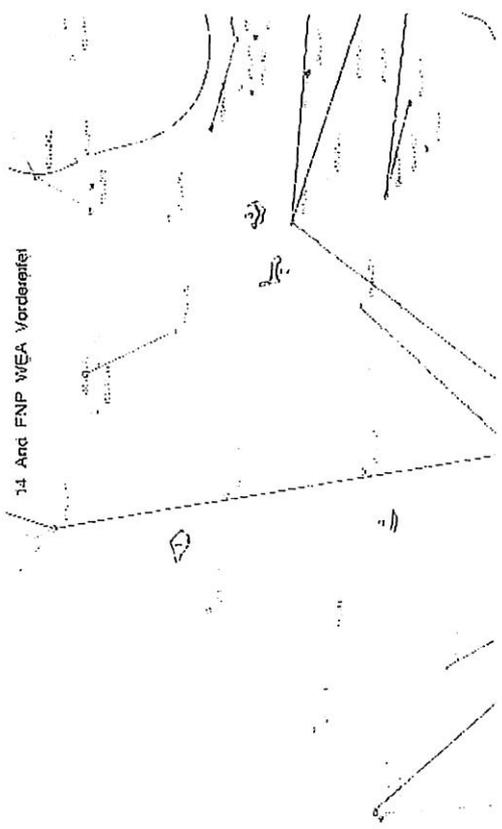
Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 01. September 2016
 IHR ZEICHEN: 4.1.4 610-12

Sehr geehrter Herr Wagner,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass alle geplanten WEA Konzentrationsgebiete (Planzeichnung) aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplanes (14. Änderung) der Verbandsgemeinde Vordereifel einen ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweisen. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).



Verbandsgemeindeverwaltung					
Vordereifel					
1	2	3	4	E	SB
10. Okt. 2016					
Kasse					
StA					
Apf.					Az.

hp.wagner

'm

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely
i.A. Mirco Schallehn
Specialist for microwave links issues

Bei Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)
und o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungsnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefonica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

14. Landesamt für Geologie und Bergbau
- Schreiben vom 29.09.2016 Az.: 3240-0499-12/VB kp/nh

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorbereitet / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Beeinträchtigungen der Belange des Landesamtes für Geologie und Bergbau durch die 14. Änderung sind daher nicht zu erkennen.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X


Rheinland-Pfalz

 LANDESAMT.FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

 Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Postfach 20 51
66710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	06. Okt. 2016				Kasse	
BL					StA	
Anl.			Az.			

 Emy-Roeder-Straße 6
59129 Mainz
Telefon 08131 9254-0
Telefax 08131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

29.09.2016

Wg. Dr. 7/10/16

Telefon

 Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 01.09.2016
3240-0499-12/V8 4.1.4 610-12
kp/nh

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teil "Nord"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

 Da im Nordteil der Verbandsgemeinde (VG) Vordereifel keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt werden, ergehen seitens der Abteilung Bergbau keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen hinsichtlich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teil "Nord".

Boden und Baugrund

- allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung von Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren:

 Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 606
Ust. Nr. 26/673/0139/6




Sofern Eingriffe in den Baugrund geplant werden, sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

- mineralische Rohstoffe:

Da im Nordteil der VG Vordereifel keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt werden, bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände dazu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Wieber'.

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prinz\240499128.docx

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

15. Deutsche Bahn AG

- Schreiben vom 13.09.2016 Az.: FS.R-M-L(A) Lö TÖB-ffm-16-12313

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu).

Beeinträchtigungen der Belange der Deutschen Bahn AG durch die 14. Änderung sind daher nicht zu erkennen.

Die Behandlung der Belange der Deutschen Bundesbahn betreffend den Geltungsbereich der 12. Änderung erfolgte im Rahmen der Abwägung im Aufstellungsverfahren zur 12. Änderung und ist daher nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung der 14. Änderung.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte
Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt am Main

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Postfach 2051
56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	E	BB
BM	15. Sep. 2016				Kasse
BL					StA
Anl.	Az.				

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str. 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com

Stefanie Lösch
Telefon 069 265-41345
Telefax 069 265-41379
Baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: FS.R-M-L(A) Lö
TÖB-FFM-16-12313

Ihr Zeichen: -4.1.4 610-12 Herr Wagner

13.09.2016

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel

14. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan „Nord“

Durchführung des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Plangebiet
an der DB-Strecke: **3005 Andernach-Gerolstein**
von Bahn-km ca. 30,500 bis 34,600
links/rechts der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Flächennutzungsplan.

Wir hatten zu dem o. g. Flächennutzungsplan unsere Stellungnahme am 12.02.2013, Az. TÖB-FFM-13-8796, abgegeben.

Wir geben nochmals die Hinweise zur Kenntnis.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellinulh Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von $> 2 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Zwischen Windenergieanlagen und der 110 kV-Bahnstromleitung ist ein horizontaler Mindestabstand vom $> 3 \times$ Rotordurchmesser, zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter, einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG



i.V. Aydin



i.A. Löscher

Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

16. Landesdirektion Landesarchäologie
- Schreiben vom 29.09.2016 Az.: 2016.0527.1

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorherberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu). Dieser Sachverhalt ist der Aufmerksamkeit der Landesdirektion Landesarchäologie offensichtlich verborgen geblieben.

Beeinträchtigungen der Belange der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz durch die 14. Änderung sind daher nicht zu erkennen.

Die Behandlung der Belange der Landesdirektion betreffend den Geltungsbereich der 12. Änderung erfolgte im Rahmen der Abwägung im Aufstellungsverfahren zur 12. Änderung und ist daher nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung der 14. Änderung.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					X



VGW Vordereifel
 Postfach 2051
 56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	04. Okt. 2016				Kasse	
BL					StA	
Anf.					Az.	

Wgg.
04.10.2016

Mein Aktenzeichen 2016.0527.1 <small>(bitte immer angeben)</small>	Ihre Nachricht vom 01.09.2016 4.1.4 610-12	Ansprechpartner / E-Mail Achim Schmidt Achim.Schmidt@gdke.rlp.de	Telefon/Mobil 0261 6675-3028 01522 8537 080	Datum 29.09.2016
--------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------	---------------------

Gemarkung **Verbandsgemeinde Vordereifel**
 Vorhaben **Flächennutzungsplan – Teilplan Windenergienutzung- Teil Nord**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Potentialfläche 3	Keine Bedenken unter Vorbehalt	D1, KV
Potentialfläche 4	Keine Bedenken unter Vorbehalt	KV
Potentialfläche 7	Keine Bedenken unter Vorbehalt	D2, KV
Potentialfläche 15	Bedenken unter Vorbehalt	D3, BV
Planungsinhalt allgemein	Wir bitten um redaktionelle Anpassung	D4

Erklärungen

D (Detailerläuterungen)

- Westlich der Potentialfläche 2 befindet sich eine vor- oder frühgeschichtliche Grabhügelgruppe. Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch innerhalb der Fläche archäologische Befunde befinden.
- Derzeit sind uns keine archäologischen Fundstellen innerhalb der Potentialfläche bekannt. Allerdings liegt unmittelbar südlich der historische Bergbau „Silbersand“. Dessen vollständige Ausdehnung ist nicht bekannt. Es besteht die Möglichkeit, dass sich auch innerhalb des Potentialgebietes Altbergbaus Spuren befinden.
- Innerhalb des Planungsbereiches sind uns frühgeschichtliche Funde bekannt.
- In der Begründung zu vorliegender Änderung, Abschnitt 3.3.8, Seite 49, wird ein potentieller Investor lediglich darüber aufgeklärt, dass er archäologische Funde während einer Baumaßnahme zu melden hat.
 Alle vier Potentialflächen sind als archäologische Verdachtsflächen einzustufen. Von daher empfiehlt sich für einen Investor bzw. Planer, frühzeitig weitere Planungen mit uns abzustimmen.

BV (Bedenken unter Vorbehalt)

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt, die bei Detailplanungen zu berücksichtigen sind. Eine endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene beziehungsweise auf Grundlage präziserer Planung, aus der die genaue Örtlichkeit, Art und Umfang von Erdarbeiten hervorgeht, abgegeben werden. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Baumaßnahme innerhalb dieses Bereiches für einen Bauherrn wegen einer eventuell dadurch notwendigen archäologischen Untersuchung nach §21 Abs. 3 DSchG RLP mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Nach §2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

KV (Keine Bedenken unter Vorbehalt)

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Dieser Sachverhalt wird auf Grundlage von Planungen auf Objektebene (Detailplanungen) überprüft werden. Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach §2 Abs. 3 DSchG RLP in diesem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.:


Dr. Cliff A. Jost

Gremium

Sitzung am

Sachverhalt:

17. Landesbetrieb Mobilität – Autobahnamt Montabaur
- Schreiben vom 04.11.2016 Az.: FNP-A48/47-50, 5 IV/40

(Auf den Inhalt des beigefügten Schreibens wird verwiesen)

Es wird wie folgt vorberaten / beschlossen (Unzutreffendes bitte streichen):

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass im Geltungsbereich der 14. Änderung keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt sind (s. Begründung Seiten 68, 70 sowie Plan 7 hierzu). Dieser Sachverhalt ist der Aufmerksamkeit des Landesbetriebes Mobilität - Autobahnamt Montabaur offensichtlich verborgen geblieben.

Beeinträchtigungen der Belange des Autobahnamtes Montabaur durch die 14. Änderung sind daher nicht zu erkennen.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

mit Stimmen
mehrheit

-ja

nein

Ent-
haltungen

laut Beschluss-
vorschlag

X

X

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	08. Nov. 2016				Kasse	
BL					StA	
Anl.			Az.			

Wa



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT**

**AUTOBAHNAMT
MONTABOUR**

LBM - Autobahnamt Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur
 Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
 -Bauleitplanung-
 Postfach 20 51
 56710 Mayen

Ihre Nachricht:
 vom 01.09.2016;
 Az.: 4.1.4 610-12

Unser Zeichen:
 (bitte stets angeben)
 FNP-A48/47-50,5 IV/40

Ihr Ansprechpartner:
 Daniel Dreßler
 E-Mail:
 Daniel.Dressler
 @lbm-Montabaur.rlp.de

Durchwahl:
 (02602) 924-420
 Fax:
 0261/291412991

Datum:
 04. November 2016

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
 14. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Nord"
 Durchführung des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
 der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.
 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Wir bitten um Berücksichtigung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entlang der Landes-
 straße L 83.

Hinweis:

Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe
 ($\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu
 klassifizierten Straßen.

Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


 Gerhild Schön

Besucher:
 Bahnhofplatz 1
 56410 Montabaur

Fon: (02602) 924-0
 Fax: 0261/44550
 Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
 Rheinland-Pfalz Bank
 (LBBW)
 IBAN:
 DE23600501017401507624
 BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
 Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

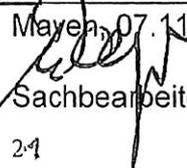
Gremium	Sitzung am
---------	------------

Sachverhalt:

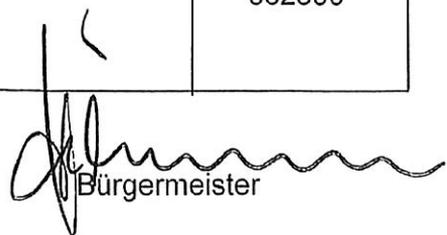
Finanzielle Auswirkungen?
 Ja Nein

Veranschlagung
im Finanzhaushalt 2014
 Nein Ja, mit 80.000,00 €

51121
562550

Mayen, 07.11.2016

Sachbearbeiter


Abteilungsleiter


Bürgermeister